

Referate.

Allgemeines.

● **Lehrbuch der speziellen pathologischen Anatomie.** Begr. von EDUARD KAUFMANN †. 11. u. 12. Aufl. Hrsg. von MARTIN STAEMMLER. Bd. 1. Liefg 1. Berlin: Walter de Gruyter 1954. S. 1—320 u. Abb. 1—150. DM 42.—.

Der frühere Vertreter der pathologischen Anatomie an der Universität Breslau, der jetzt das pathologische Institut der Stadt Aachen leitet, hat die Neuherausgabe des bekannten KAUFMANNschen Lehrbuches übernommen. Die vorliegende Lieferung umfaßt die Darstellung der pathologischen Anatomie des Herzens und der Arterien. Sie ist vom Herausgeber selbst geschrieben worden. Die Einteilung ist im großen und ganzen so geblieben, wie KAUFMANN das Buch angelegt hat. Auch hat Verf. noch einzelne Abbildungen von ihm übernommen. Darüberhinaus ist der Text unseren gegenwärtigen Erkenntnissen angepaßt. Er enthält zahlreiche wohl gelungene Mikrophotogramme, die meist aus dem Material des Verf. stammen. Herrschen auf einem Gebiet verschiedene Auffassungen, so stellt sie Verf. zusammen und nimmt dann, soweit dies möglich ist, auf Grund eigener Erfahrungen zu ihnen Stellung. Die Diktion ist klar und leicht lesbar. Jeder Abschnitt schließt mit einem ausführlichen Literaturverzeichnis. — Die Berührungsflächen zwischen pathologischer Anatomie und gerichtlicher Medizin sind so breit, daß der Gerichtsmediziner sich immer wieder über die gegenwärtigen Auffassungen der pathologischen Anatomie ins Bild setzen muß. Dafür eignet sich das begonnene Buch hervorragend. Es ist nicht so ausführlich, daß man sich in Einzelheiten verliert, und bringt auf der anderen Seite in präziser Form den gegenwärtigen Stand des Wissens. Es wird daher für die Gerichtsmediziner unentbehrlich sein.

B. MUELLER (Heidelberg).

● **Friedrich Curtius: Klinische Konstitutionslehre.** Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1954. VI, 361 S. u. 221 Abb. Geb. DM 58.—.

Das Buch war ursprünglich ein Abschnitt im Handbuch der Inneren Medizin. Wegen des in sich abgeschlossenen Inhaltes hat sich der Verf. gemeinsam mit dem Verlage entschlossen, den Abschnitt als Sondermonographie herauszubringen. Verf., der Kliniker ist, bespricht in erster Linie Zusammenhänge zwischen krankhaften Körperzuständen und Konstitution und Vererbung; zahlreiche Erbtafeln und mathematisch-statistische Angaben setzen sich kritisch mit dem Schrifttum auseinander. Dem Status thymico-lymphaticus wird, um Einzelheiten hervorzuheben, fast im höheren Grade eine Bedeutung abgesprochen, als man dies sonst zu tun pflegt. Die Physiologie der Konstitution kommt vielleicht etwas zu kurz. Moderne, aber noch nicht erprobte und allgemein nicht anerkannte Untersuchungsmethoden werden nur kurz gestreift. Die Unterscheidung zwischen Vagotonikern und Sympathotonikern wird beibehalten und eingehend gewürdigt. Korrelationstabellen werden für diejenigen, der sich über Einzelheiten orientieren will, sehr willkommen sein. Das Buch wird insbesondere denjenigen, die erbiologische Gutachten erstatten, von großem Nutzen sein, ferner auch demjenigen, der nach einschlägigen exakten Grundlagen für eine wissenschaftliche Arbeit auf konstitutionellem Gebiet sucht. Schrifttum wird eingehend zitiert.

B. MUELLER (Heidelberg).

● **Ergebnisse der Enzymforschung.** Bearb. von HEINZ GIBIAN, PETER KARLSON, WOLFGANG LANGENBECK, HERMANN MIX. Hrsg. von R. WEIDENHAGEN. Bd. 13. Leipzig: Akad. Verlagsges. Geest & Portig 1954. VIII, 314 S. u. 25 Abb. Geb. DM 25.50.

Das Buch enthält 3 umfangreiche Beiträge, nämlich: 1. das Hyaluronsäure-Hyaluronidase-System, von HEINZ GIBIAN, Berlin; 2. biochemische Wirkungen der Gene, von PETER KARLSON, Tübingen; 3. neuere Entwicklung der organischen Katalysatoren, von HERMANN MIX und WOLFGANG LANGENBECK, Rostock. — Die Abhandlung von GIBIAN behandelt das Gesamtgebiet der Mucopolysaccharide und der zugehörigen Enzyme, Substrate, Fermente mit ihren Eigenschaften, und Auswertungsmethoden, Aktivatoren und Inhibitoren. Von besonderem Interesse sind die physiologischen und pathologischen Beziehungen und die Ausführungen über die klinische Anwendung. Die Abhandlung zeichnet sich durch ihre konzentrierte Form und das sehr ausführliche Literaturverzeichnis aus, welches 1452 Angaben umfaßt. Für den auf diesem Gebiet praktisch Tätigen ist ferner die Darstellung der Auswertungsmethoden und die Übersicht über die

Hyaluronidaseinhibitoren von besonderem Wert. Der der Abhandlung folgende Nachtrag zeigt die rasche Entwicklung auf diesem Forschungsgebiet. — Die aus dem Tübinger Institut stammende Arbeit von KARLSON gibt eine ausgezeichnete Gesamtübersicht über den gegenwärtigen Stand der biochemischen Wirkungen der Gene, d. h. der bisher bekannten chemischen Grundlagen der Genetik. Es wird zunächst die Pigmentbildung als Genwirkung erörtert. Ausführlich sind die Genwirkungen im intermediären Stoffwechsel behandelt, zu deren Kenntnis wertvolle Beiträge von der Tübinger Schule BUTENANTS geliefert worden sind. Es folgt die Darstellung genabhängiger Bildung von Wirkstoffen und diejenige spezifischer, genabhängiger Zellbestandteile. Für den hämatologisch arbeitenden gerichtlichen Mediziner ist dieses Kapitel mit seinen Ausführungen über Blutgruppensubstanzen bei Menschen und bei Tieren, über die Artspezifität von Erythrocyteneigenschaften bei verschiedenen Vogelarten, über das Auftreten von Bastardsubstanzen, das Hämoglobin der Sichelzellenanämiker, das Vorkommen verschiedener Hämoglobine und über die erbliche Metahämoglobinämie von besonderem Interesse. — Die Arbeit wird mit Ausblicken auf die Grundlagen der Genwirkung in der Zelle abgeschlossen. — Bezüglich der Abhandlung von MIX und LANGENBECK über die neuere Entwicklung der organischen Katalysatoren, die überwiegend Probleme der reinen Enzymchemie behandelt, sei auf das Werk selbst verwiesen. — Der neue Band der Ergebnisse bildet eine wertvolle Bereicherung der deutschen Enzymforschungsliteratur. Dem Buche, das sich auch an jeden biochemisch interessierten Mediziner wendet, ist weite Verbreitung zu wünschen.
W. LAVES (München).

● **Das Gesundheitswesen in der Bundesrepublik Deutschland.** Bearb. von FRIEDRICH KOCH und MARIA DAELLEN. (Schriftenr. a. d. Geb. d. öff. Gesundheitswesens. H. 1.) Stuttgart: Georg Thieme 1954. VIII, 100 S. u. 25 Abb. DM 6.—

Das erste Heft der von der Gesundheitsabteilung des Bundesministerium des Inneren herausgegebenen Schriftenreihe aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens gibt einen kurzen, aber prägnanten Überblick über den derzeitigen Stand des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik. Einleitend wird der Leser mit der Struktur der Bundesrepublik und dem Gesundheitszustand ihrer Bevölkerung bekannt gemacht, um dann den Aufbau des staatlichen Gesundheitswesens, seine Einrichtungen und seine Leistungen kennenzulernen. Ein Kapitel sozialer Gesundheitsdienst enthält die wichtigsten Angaben über die Sozialgesetzgebung. Man findet in dem Büchlein vor allem reichlich statistisches Zahlenmaterial über das gesamte Gesundheitswesen, das nach 1945 nicht mehr so umfassend zur Verfügung stand. Die Ausführungen des Textes werden durch 25 Schaubilder ergänzt und erläutert.
GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn).

● **Albert Niedermeyer: Ärztliche Ethik (Deontologie). Grundlagen und System der ärztlichen Berufsethik.** (Allgemeine Pastoralmedizin. Bd. 2.) Wien: Herder 1954. XI, 358 S. Geb. DM 17.—

Wie in seinem Handbuch für Pastoralmedizin und in dem in dieser Zeitschrift von SCHLEYER referierten Compendium der Pastoralmedizin (43. Band, S. 291) werden aus katholisch-ärztlicher Sicht in diesem 2. Band der allgemeinen Pastoralmedizin des gleichen Verfassers Grundlagen und System der ärztlichen Berufsethik (Deontologie) in zahlreichen Einzelkapiteln skizzenhaft behandelt. Im I. Teil werden Grundlagen der ärztlichen Ethik aus den historischen Gegebenheiten in den verschiedenen Kulturstufen kurz erläutert, die Ausbildung des Arztes besprochen und der ärztlichen Ethik im akademischen Unterricht ein weiterer Raum gewidmet. Es wird eine Spezialvorlesung am Anfang des Studiums gefordert, die allgemeine Pathologie erheische den erweiterten Ausbau einer universalistischen Krankheitslehre, die medizinische Psychologie und Psychotherapie müßten als propädeutische Einführungsvorlesungen gebracht werden, besonders sei der Unterricht in der Hygiene grundlegend umzugestalten. An jede Klinik sei eine Sozialabteilung bzw. eine Sozialambulanz anzugliedern. Das System der ärztlichen Ethik sei in einer weiteren Pflichtvorlesung zu behandeln. Neben Abrissen über die Stellung des Arztes und die Form der Berufsausübung, über den Kranken- und Krankheitsbegriff werden die allgemeinen Grundlagen des sittlichen Handelns, die rechtlichen Grundlagen des ärztlichen Handelns (Code de Déontologie médicale) besprochen, wobei die neueren gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Strafrechts, das sonst weitgehend berücksichtigt wird, nicht erwähnt werden (§ 226a StGB). Den Rechtsgrund für die Erlaubtheit des ärztlichen Eingriffs sieht N. in der Rechtmäßigkeit des angestrebten Zweckes, die Schranke in der Angemessenheit des Mittels. Die medizinisch indizierte Schwangerschaftsunterbrechung wird aus dem Notstandsrecht für juristisch straflos, aber offensichtlich nicht für sittlich erlaubt gehalten. Das Berufsgeheimnis des Arztes wird als im Naturrecht begründet angesehen und dem, seinem Wesen nach absoluten, Beichtgeheimnis gegenüber-

gestellt. Die Konfliktsituation des Arztes hinsichtlich der Wahrheitspflicht wird als unlösbares Problem besprochen. In ärztlichen Spezialfächern, in der allgemeinen Praxis, im Umgang mit Patienten und hinsichtlich der Kollegialität der Ärzte untereinander müsse die Auffassung vom Dienst am Gemeinwohl verbunden mit einer Nächstenliebe die Richtschnur des Handelns abgeben. — Es kann nicht ausbleiben, daß in einer Abhandlung, die einen so großen Bereich darzustellen versucht, nur ein unvollkommener und manchmal schon zu allgemein gehaltener Überblick gegeben werden kann, der aber anregen wird, sich mit diesem wichtigen Gebiet zu beschäftigen. Auch erscheint die Kenntnis der kirchlichen Meinung wissenschaftlich wertvoll.

HALLERMANN (Kiel).

● **P. Tiberghien: Médecine et morale.** Paris-Tournai-Rome: Deselée & Cie; 1952. 366 S. bfr. 95.—

Das Buch ist nicht, wie zunächst vermutet werden könnte, ein moralistischer Traktat, sondern eher ein Taschenbuch, in dem nüchtern und mit einer erstaunlichen Präzision die vielfachen Berührungspunkte zwischen Medizin und Moral behandelt werden. Das 1. der 3 großen Kapitel versucht die allgemeine Stellung des Arztes zu erfassen, das 2. Kapitel dürfte auch gerichtsmedizinisch von großer Bedeutung sein: Das Recht zu töten, der Abort, das Experiment in der Medizin, Sterilisation, Psychoanalyse, Elektroschock und Narkoanalyse, Neurochirurgie, Eugenik, Prostitution und Pornographie; der 3. Teil behandelt die Beziehungen, die zwischen Arzt und religiösem Leben des Patienten sich ergeben. Es gibt kaum eine Frage, die, wenn auch kurz, aber erschöpfend, nicht behandelt würde; oft anscheinend fernliegende, etwa unnütze Operationen: „Es ist verboten, eine Operation durchzuführen, die nicht notwendig oder für die Gesundheit unbedingt erforderlich ist“; Stellungnahme zu kosmetischen Operationen, zu künstlicher Befruchtung, zur Totenverbrennung, die Beziehung des Arztes zum Schmerz, der Arzt und der Tod. Wer die klar eingeteilten Abschnitte durchblättert, wird nicht nur manche bislang weniger beachtete Gesichtspunkte, Tatsachen oder Beobachtungen entdecken, sondern gleichzeitig viele Anregungen erhalten.

H. KLEIN (Heidelberg).

● **Robert Svoboda: Zum neuesten Stand der moralischen Situation. Erfahrungen und Anregungen für die 2. Phase der Nachkriegszeit.** Köln: Volkswartbund 1954. 13 S.

● **Gerhard Hansen: Gerichtliche Medizin.** Leipzig: Georg Thieme 1954. X, 240 S. u. 125 Abb. Geb. DM 19.50.

HANSEN will mit seinem Buch einen Beitrag zur Intensivierung der Ausbildung der Ärzte und zur Vertiefung der Zusammenarbeit der Gerichtsmedizin mit den Ermittlungsbehörden und den Gerichten leisten. Ausgehend von seinem Vorlesungsstoff hat er bewußt auf theoretische Erörterungen und Kasuistik verzichtet. Der Inhalt ist deshalb knapp gehalten. Dagegen ist das Buch reichlich, zum Teil bunt, bebildert. Wie im Lehrbuch von PONSOLD verdeutlichen schematische Zeichnungen das Gesagte. Papier und Bildwiedergabe könnte man sich vielleicht besser wünschen. Für den Studenten und die Kriminalpolizei wird das Buch sicherlich seinen Zweck erfüllen.

GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn).

Keith Simpson: Progress in Forensic Medicine. (Brit. Encyclopaedia Med. Pract., Med. Progr. 1954, S. 100—117.) (Fortschritte in der gerichtlichen Medizin.) London: Butterworth & Co. 1954.

Der Vertreter der gerichtlichen Medizin an der Universität London hat für den britischen Leser neuere Ergebnisse der gerichtlichen Medizin in kurzem und prägnantem Stil dargelegt. Im Rahmen der Bestimmung der Todeszeit referiert er die Untersuchungen von SCHOUREP über das Verhalten des Liquor cerebrospinalis nach dem Tode (s. B. MUELLER, Gerichtliche Medizin, S. 48. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1953). Die weiteren Mitteilungen beschäftigen sich unter anderem mit dem Verhalten der Verflüssigung des Blutes im Zusammenhang mit dem Erstickungstod, mit Befunden bei der Exhumierung, mit Identitäts- und Altersbestimmungen auf Grund der Befunde an den Zähnen und an den Knochen; auf die Unzuverlässigkeit der Anwendung des Verknöcherungsgrades der Schädelnähte für die Altersbestimmung wird hingewiesen. Bei der Besprechung von Paternitätsfragen wird die Häufigkeit der Ausschlussmöglichkeiten bei der Bestimmung aller Faktoren kurz erörtert. Eigenartigerweise enthält die Arbeit die seit langem geläufige Erkenntnis, daß die Präcipitinreaktion auf Menscheneiweiß auch auf die Menschenaffen anspricht. Diese Mitteilung stammt aus dem in Südafrika verfaßten Lehrbuch: Medical Jurisprudence von GORDON, TURNER und PRICE [s. diese Z. 42, 465 (1953/54)]. Erörtert werden

weiterhin Lungenbefunde neugeborener Kinder, wobei auf die Bedeutung der hyalinen Membranen an den Alveolarwänden eingegangen wird [s. Ref. über SIMPSON, Trends of Forensic Medicine, diese Z. 42, 209 (1953/54)]. In der weiteren Darstellung werden der plötzliche Tod aus natürlicher Ursache, die Diagnose des Erstickungstodes, die Bedeutung des Elektrencephalogramms und einige Probleme der Blutalkoholforschung besprochen. Man entnimmt der Darstellung weiterhin, daß die britischen Bestimmungen über die Tätigkeit des Coroner dahin ergänzt wurden, daß auf die Heranziehung von wirklich Sachkundigen für die Vornahme von gerichtlichen Sektionen hingewirkt wird.

B. MUELLER (Heidelberg).

W. Schwarzacher: Gegenwartsprobleme der Gerichtlichen Medizin. [Inst. f. Gerichtl. Med., Univ., Wien. Ges. d. Ärzte, Wien, 11. VI. 1954.] Wien. klin. Wschr. 1954, 458—459.

Anläßlich der Feier des 150. Jahrestages der Gründung des Institutes für Gerichtliche Medizin in Wien wird kurz auf die wichtigsten gerichtsärztlichen Probleme der Gegenwart eingegangen. Als Hauptaufgabe bleibt nach wie vor die Dienstbarmachung der Ergebnisse medizinischer Forschung und Erfahrung der Rechtspflege. Die fortschreitende Technisierung des Lebens wirft neue Probleme auf, so in der Klärung der immer mehr zunehmenden Unfälle, vor allem im Straßenverkehr, die durch Einwirkung sehr großer Kräfte in kürzesten Zeiträumen zu den schwersten Verletzungseffekten führen können, sowie in der Beurteilung der Schädigung durch elektrischen Strom sehr hoher Spannung und großer Stromstärke und von Verletzungsfolgen in der Ära der Antibiotica. Da das Delikt des Kindesmordes selten geworden ist, sollen die von früher her erworbenen Erfahrungen der jüngeren Generation der Fachleute lebendig erhalten werden. Das Problem der Fruchtabtreibung, deren Methode sich auch sehr geändert hat, erfordert die Klärung einer großen Zahl von einzelnen Fragen. Es wird die große Bedeutung der Blutgruppen und Faktoren bei der Untersuchung von Blutspuren und in Vaterschaftsprozessen sowie der modernen Wahrscheinlichkeitstheoretischen Methoden nicht nur für die Beurteilung der möglichen Dauer der Tragzeit eines neugeborenen Kindes, sondern auch für die Aufklärung der Zusammenhänge zwischen Umweltgeschehen und Häufigkeit der verschiedenen Arten des plötzlichen Todes aus natürlicher Ursache hervorgehoben. Auf dem Gebiete der forensischen Toxikologie eröffnen sich neue Probleme (Blutalkoholgehalt, moderne Vergiftungen mit hochwirksamen Arzneimitteln, z. B. Hormonen und Fermentpräparaten), die unter Heranziehung neuer physikalisch und chemischer Untersuchungsmethoden gelöst werden können. Es sind auch die Fortschritte in benachbarten Gebieten der Naturwissenschaft zu verfolgen, um sie allenfalls für die Lösung der besonderen Aufgaben der Gerichtlichen Medizin heranzuziehen.

GÜNTHER WEYRICH (Freiburg i. Br.).

Francisco Coimbra: Über die Nützlichkeit und infolgedessen Notwendigkeit der gerichtsmedizinischen Ausbildung der Juristen und medizinischen Sachverständigen. [Inst. de Med. Leg., Porto.] Gaz. méd. portug. 6, 541—552 (1953) [Portugiesisch].

Schon vor einem halben Jahrhundert hat LOPES VIEIRA die soziale Wichtigkeit der gerichtlichen Medizin und die Notwendigkeit einer gerichtlich-medizinischen Ausbildung der Juristen hervorgehoben. Er erklärte die gerichtliche Medizin sei für die Juristen nicht nur notwendig, sondern geradezu unentbehrlich. Gleicher Meinung ist FLAMINIO FAVERO, Direktor des gerichtlichen medizinischen Institutes von S. Paulo (Brasilien). Er weist vor allem darauf hin, daß es für die Juristen eine Notwendigkeit bedeute genügend gerichtlich-medizinische Kenntnisse zu besitzen, um den medizinischen Experten stellen und hierauf die Expertisen auslegen zu können. Identifizierung, Fälschungen, Blutalkoholbestimmung, Arbeitsbeeinträchtigung, Körperbeschädigung, Sexualfragen usw. müssen vom Juristen verstanden und abgeklärt werden. Der Unterricht soll der gleiche sein wie für Mediziner, lebhaft, vielgestaltig und vor allem auch praktisch. — NERIO ROJAS (Buenos Aires) ist durchaus gleicher Ansicht. Er hebt die Unwissenheit der Juristen in gerichtlich-medizinischen Fragen und die Unkenntnis des Gesetzbuches durch die Ärzte hervor. Ankläger, Verteidiger und Experte haben ihre Arbeitsmethoden. Zum Schlusse soll der Richter den Unterschied in der Methode des Advokaten und des Experten nicht außer acht lassen. — ROYO-VILLANOVA (Madrid) beschwert sich über jene, denen die wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin abgehen, die aber durch ihre Unkenntnis, ihre Theorien, ihr unnötiges und verworrenes Geschwätz den heiligen Interessen, denen sie dienen wollen, mehr schaden als nützen. Zukünftige Gerichtsexperten sollten praktische Sonderkurse in gerichtlicher Medizin erhalten. — FRANCISCO COIMBRA scheint es sogar angezeigt, daß all jenen Juristen, die einst rechtlich tätig sein wollen, während einer

vorgeschriebenen Probezeit auf gerichtlich-medizinischen Instituten der nötige Unterricht erteilt werde. Auf diese Weise würden Richter und Experten die gleiche Sprache sprechen und sich verstehen. SCHIFFERLI (Fribourg).

F. Reuter: Geschichte der Wiener Lehrkanzel für gerichtliche Medizin von 1804 bis 1954. [Ges. d. Ärzte, Wien, 11. VI. 1954.] Wien. klin. Wschr. 1954, 457—458, s. diese Z. 43, 440 (1954).

J. Trillot, L'Hoiry, Philippon et J. Bernardy: A propos de l'expertise médico-légale judiciaire. [Soc. de Méd. lég. de France, 8. III. 1954.] Ann. Méd. lég. etc. 34, 48 bis 53 (1954).

Jochen Gerchow: „Grenzfälle“ der forensischen Begutachtung. [Antwort auf die Publikation von ANTHES im Hippokrates 21, H. 18, 542 (1950).] [Inst. f. gerichtl. u. soz. Med., Univ., Kiel.] Hippokrates 25, 149—152 (1954).

An Stelle einer zu starren Systematik in der symptomatologischen Diagnostik und ätiologischen Erörterung wird eine elastische individuelle Betrachtungsweise bezüglich der forensischen Situation gefordert. Die starre Systematik, wie sie von ANTHES angestrebt wird, kann verwirrend und unheilvoll wirken, weil sie den forensischen Erfordernissen nicht immer Rechnung trägt. Für eine erfolgreiche Gutachtertätigkeit reicht nämlich die ärztliche Qualifikation allein nicht aus, sondern hierfür ist auch eine Kenntnis der formal-juristischen Bestimmungen und Gesetze notwendig. Dies gilt besonders für die sog. „Grenzfälle“ der Begutachtung, die oft bei richtiger medizinisch-diagnostischer Beurteilung in Verkennung der gesetzlichen Bestimmungen und der Fragestellung falsch beantwortet werden. Verf. versucht in knapper Form einige wesentliche forensisch-psychiatrische Fragestellungen unter Herausstellung der grundlegenden Unterschiede zwischen Strafrecht und bürgerlichem Recht darzustellen. GOLDBACH (Marburg a. d. Lahn).

Hougardy: L'occultisme, péril social? (Okkultismus, eine soziale Gefahr?) Arch. belg. Méd. soc. et Hyg. etc. 12, 11—22 (1954).

Verf. ist Mitglied und Sekretär des Belgischen Komitee für die wissenschaftliche Untersuchung anomaler Phänomene seit seiner Gründung. Er steht auf dem Standpunkt, daß der Okkultismus (Atrologie, Hellscherei, Fakirtum, Hypnotisieren, Mediumtum, Kartenlegen, Spiritismus, Lehre von der Erdstrahlung u. a.) eine Gefahr bildet für die körperliche Gesundheit, das intellektuelle Niveau und die Moral der Bevölkerung und für die öffentlichen Finanzen. Und das aus folgenden Gründen: Kranke halten die empfohlene unzweckmäßige für eine ausreichende Heilmethode. Die erforderliche Krankheitsprophylaxe unterbleibt, weil der Unerfahrene an die okkultistischen Methoden glaubt und einen Arzt nicht aufsucht. Der mit den Lehren in Berührung Kommende wird mit falschen Begriffen bekannt gemacht und vom logischen Denken entfernt; denn den Lehren und ihren Anhängern fehlt jede Kenntnis von wissenschaftlichen Grundlagen. Der Unerfahrene wird zur Unwahrheit verleitet. Es werden falsche Hoffnungen erweckt und für diese Pseudowahrheiten oft erhebliche Gelder gefordert und eingestrichen. Und anderes mehr. RAUSCHKE (Heidelberg).

Plötzlicher Tod aus innerer Ursache.

B. T. Bernstein: Status thymico-lymphaticus, fact or fancy. (Status thymicolymphaticus, Tatsache oder Einbildung.) S. Afric. Med. J. 1954, 423—424.

Kurze Zusammenstellung des Beweismaterials der letzten Jahre gegen die Existenz des „Status“ als eines ursächlichen Faktors beim plötzlichen Tode. Mit DODWELL (Brit. Med. J. 1954, 151) ist eine solche Vorstellung nur noch als ein Mythos zu bezeichnen. Im übrigen schwankt die Größe der normalen Thymus innerhalb viel weiterer Grenzen als früher angenommen wurde. SCHLEYER (Bonn).

Sergio Tovo: Salle rotture spontanee del cuore. (Über die Spontanrupturen des Herzens.) [Ist. di Med. Leg. e Assicur., Univ., Torino.] Minerva medicoleg. (Torino) 74, 35—40 (1954).

Nach einer ziemlich ausführlichen Übersicht über das einschlägige Weltschrifttum berichtet Verf. über die im Turiner Institut in den letzten 50 Jahren beobachteten 27 Spontanrupturfälle (unter 9432 Autopsien). Das entspricht einem Prozentsatz von 0,29 oder von 0,98 auf die Gesamtzahl der natürlichen Todesursachen. Die Rupturen bevorzugten den linken Ventrikel, waren aber auch im Bereich des rechten Ventrikels nicht sehr selten. Es kamen (zum Unter-